

Erläuterungen zur Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2023 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2023 angepasst.

In der Erwerbsersatzordnung (EOG) wird die Gesamtentschädigung angepasst, was eine Erhöhung aller Fix- und Grenzbeträge zur Folge hat, da diese von der Höhe der Gesamtentschädigung abhängig sind.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 23 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 14. Oktober 2020 [SR 831.108, AS 2020 4609]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2023 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 23). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1225 Franken: $14\,700 \text{ Franken} \times 4 = 58\,800 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9800 Franken.

Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2023 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. In der AHV wird der Mindestbeitrag auf 422 Franken, in der IV auf 68 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), der EO-Mindestbeitrag bleibt unter Anwendung der Regeln der kaufmännischen Rundung mit 24 Franken hingegen unverändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich künftig ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 514 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 23 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird auf 844 Franken erhöht und der IV-Mindestbeitrag in

der freiwilligen Versicherung auf 136 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 980 Franken.

Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet. Die Verordnung 23 setzt diesen Schlüsselwert auf 1225 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,5 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2021 den Wert von 2468 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuern betrug 2021 0,6%, was einen Indexstand von 199,1 Punkten (September 1977=100) ergibt.

Per 1. Januar 2023 wird die Minimalrente von 1195 Franken auf 1225 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 2,5 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2023 festgesetzte Minimalrente von 1225 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 222,7 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird auf 68 Franken pro Jahr und jener der freiwilligen Versicherung auf 136 Franken pro Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 7

(Höchstbetrag der Gesamtschädigung)

Die letzte Erhöhung der EO-Gesamtschädigung fand 2009 statt. Seither ist der Lohnindex um 12.4 Prozent gestiegen. Aus diesem Grund ist gestützt auf Art. 16a Abs. 2 EOG eine Erhöhung des Höchstbetrags der Gesamtschädigung angezeigt. Der Höchstbetrag wird neu auf 275 Franken festgesetzt (Abs. 1).

Die im EOG enthaltenen Fix- und Grenzbeträge sind in Prozenten des Höchstbetrages der Gesamtschädigung ausgedrückt. Ihre Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt demzufolge mit der Erhöhung des Höchstbetrages automatisch. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 EOG erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen. Somit hat er auch die den Prozentsätzen entsprechenden neuen Fix- und Grenzbeträge frankenmässig genau festzulegen. Dabei nahm er zur Erleichterung der Durchführung jeweils eine Aufrundung auf ganze Franken vor.

Aus dem Gesetz selber ergibt sich nicht, dass der Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung 80 Prozent der Gesamtschädigung nach Art. 16 Abs. 4 EOG entspricht. Die Erhöhung der Mutterschaftsentschädigung muss daher in einem separaten Absatz geregelt werden (Abs. 2). Der Höchstbetrag der Vaterschafts-, der Betreuungs- und der Adoptionsentschädigung stützt sich auf den Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung (vgl. Art. 16/ Abs. 3, 16r Abs. 3 und 16w Abs. 3 EOG).

Für die einzelnen Entschädigungen gelten die folgenden Tagesansätze:

	Mindestbetrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 und 4 EOG)	69.-	220.-
Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	124.-*	220.-*
Durchdiener (Art. 16 Abs. 2 EOG)	102.-*	220.-*
Kinderzulage (Art. 13 EOG)	22.-	22.-
Betriebszulage (Art. 15 EOG)	75.-	75.-
Mutterschaftsentschädigung (Art. 16f EOG)	--	220.-
Vaterschaftsentschädigung (Art. 16l Abs. 3 EOG)	--	220.-
Betreuungsentschädigung (Art. 16r Abs. 3 EOG)	--	220.-
Adoptionsentschädigung (Art. 16w Abs. 3 EOG)	--	220.-

*Es handelt sich um Beträge ohne Kinderzulage

Art. 8

(Indexstand)

Ähnlich wie der Mindestbetrag der vollen Altersrente in der AHV bildet in der EO der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG den «Schlüsselwert» für die Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Bestimmung ermächtigt den Bundesrat, frühestens nach je zwei Jahren diesen Schlüsselwert auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anzupassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat. Die letzte Anpassung fand 2009 statt; damals wurde der Betrag von 215 Franken auf den heute geltenden Betrag von 245 Franken erhöht. Mit einer Steigerung von 2 Prozent im Jahr 2022 gegenüber des Jahres 2021 wird ein Wachstum des Lohnindex seit 2009 von 12,4 Prozent erreicht.

Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt unter Anwendung der Regeln der kaufmännischen Rundung 24 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 23 ersetzt die Verordnung 21. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 21 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Art. 11

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 23 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.